

## **STELLUNGNAHME ZUM DISKUSSIONSENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN ZUM MINDESTBESTEUERUNGS-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ (MINBESTRL-UMSG)**

Deutscher Reiseverband e. V.  
German Travel Association

Lietzenburger Straße 99  
10707 Berlin  
Deutschland

T +49 30 28406-0  
E [info@drv.de](mailto:info@drv.de)  
W [drv.de](http://drv.de)

Datum

20. April 2023

### **Safe Harbour Regelungen**

#### **Probleme bei Nichtansatz von latenten Steuern auf Verlustvorträge**

Die Bildung einer aktiven latenten Steuer auf steuerliche Verlustvorträge setzt nach den Rechnungslegungsstandards voraus, dass die Nutzung des steuerlichen Verlustvortrags in zukünftigen Besteuerungszeiträumen überwiegend wahrscheinlich ist. In der Regel ist die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge nur zulässig, soweit diese nach einer detaillierten Prognoserechnung innerhalb eines meist kurzen Planungszeitraums genutzt werden. Eine weitergehende Aktivierung wird vom Wirtschaftsprüfer nicht akzeptiert.

Im Rahmen der CbCR-Safe Harbour Regelungen (z.B. bei § 75 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 78 Nr. 6 MinBestRL-UmsG) führt dies jedoch zu systemwidrigen Problemen, da bei einer Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen nach Nichtaktivierung einer aktiven latenten Steuer ein entsprechender latenter Steueraufwand fehlt und die Steuerquote damit vermindert. Ein ähnliches Problem tritt auf, wenn Verlustvorträge nur zum Teil aktiviert sind (aufgrund eines kurzen Planungszeitraums bzw. der Ergebnisprognosen) und jährlich ein neuer Teil hinzuaktiviert wird. Der entsprechende Steuerertrag vermindert ebenfalls systemwidrig die Steuerquote.

Im Rahmen der „allgemeinen Regelungen“ wird die vorgenannte Systemwidrigkeit durch § 42 Abs. 1 Nr. 3 MinBestRL-UmsG

verhindert. Aktive latente Steuern werden voraussetzungslos für Mindeststeuerzwecke (fiktiv) gebildet, obwohl sie sich im Jahresüberschuss II nicht als aktiver latenter Steuerertrag niedergeschlagen haben (vgl. auch Gesetzesbegründung S. 179 zu § 42 Abs. 1 Nr. 3 MinBestRL-UmsG). Steuerliche Verlustvorträge sollen ausweislich der Gesetzesbegründung für Zwecke des Mindeststeuergesetzes „importiert“ werden.

Der DRV fordert daher – um systemgerechte Ergebnisse bei den äußerst relevanten Safe Harbour Regelungen zu erreichen –, dass nicht gebildete aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge (wie bei § 42 Abs. 1 Nr. 3 MinBestRL-UmsG) ebenfalls so berücksichtigt werden, als seien sie gebildet worden. Eine Auflösung dieser (fiktiven) aktiven latenten Steuer bei Verlustnutzung führt dann zu einem entsprechenden latenten Steueraufwand. Hinzuaktivierungen nach den Rechnungslegungsstandards (z.B. IFRS) sind für Mindeststeuerzwecke entsprechend unbeachtlich.

Insbesondere in den Corona-Jahren sind signifikante steuerliche Verlustvorträge in der Tourismusbranche entstanden. Im Regelfall ist eine vollständige Aktivierung der latenten Steuern (z.B. aufgrund eines kurzen Planungszeitraums bzw. einer unsicheren Ergebnisprognose) nicht gegeben. Die oben beschriebene Problematik führt dann dazu, dass der relevante CbCR-Safe-Harbour (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 MinBestRL-UmsG) regelmäßig auch für „Hochsteuerländer“ nicht erfüllt werden kann. Den Touristik-Konzernen entsteht ein unverhältnismäßiger Compliance-Aufwand, der im Ergebnis zu keinen Steuereinnahmen des Bundes führen wird.